

ANWALTSKANZLEI ROBAK

Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG

In der Angelegenheit

hat der Auftraggeber

wohnhaft in

- nachfolgend Mandant -

Herrn Rechtsanwalt Nicolai Robak, Wrangelstraße 92, 10997 Berlin

nachfolgend Rechtsanwalt -

zum Vertreter – Prozessbevollmächtigten – bestellt.

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die außergerichtliche Beratung und Vertretung.
2. Für weitere Aufträge gilt diese Gebührenvereinbarung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
3. Sollte die außergerichtliche Beratung und Vertretung in ein gerichtliches Verfahren übergehen, gelten die Gebühren des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Der Rechtsanwalt kann gem. § 4 Abs. 2 RVG nur in außergerichtlichen Tätigkeiten niedrigere als die gesetzlichen Gebühren verlangen.
4. Für die außergerichtliche Tätigkeit wird der Rechtsanwalt mit einem Stundensatz von **40,00 €**, zzgl. **Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %**, je angefangener Stunde vergütet.
5. Die Anrechnung der außergerichtlich entstehenden Kosten des Rechtsanwalts auf ein späteres Gerichtsverfahren, oder eine andere Angelegenheit wird hiermit ausgeschlossen.
6. Für Porti und Telefongebühren gilt eine einmalige Pauschale in Höhe von 20,00 € als vereinbart. Weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten.
7. Fahrtkosten mit dem PKW sind dem Rechtsanwalt mit 0,50 € je gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder sind ggf. zu erstatten.
8. Kopierkosten für Aktenauszüge sind mit 0,20 € je Kopie zu erstatten. Sonstige Kosten und Auslagen (z. B. 12,00 € Aktenübersendungspauschale des zuständigen Gerichts) sind ebenfalls vom Mandanten zu tragen.
9. Gerichtskosten werden wie alle anderen steuerfreien Auslagen gesondert berechnet.
10. Der Zeitaufwand für die eventuelle Einholung einer Deckungszusage bei einer Rechtsschutzversicherung, einschließlich des weiteren Schriftverkehrs, wird mit einer zusätzlichen Servicepauschale von 20,00 € zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % abgerechnet. Sollte der Versicherungsschutz nicht greifen und die Rechtsschutzversicherung nicht eintreten, hat der Mandant in jedem Fall die vereinbarte Vergütung sowie die o. a. Servicepauschale zu übernehmen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die RS-Versicherung nur die gesetzliche Vergütung erstattet, nicht die zusätzlich vereinbarte und nicht die Servicegebühr für die Einholung der Deckungszusage.

ANWALTSKANZLEI ROBAK

11. Die Rechnungslegung erfolgt unter Auflistung der geleisteten Bearbeitungs- und Besprechungszeiten. Die Forderung aus der Vergütungsberechnung wird 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €.
12. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass
 - a) aufgrund der Stundensatzvereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können.
 - b) die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten; d. h. der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Gebühren. Dem Mandant ist bekannt, dass die zusätzlich vereinbarte Vergütung von der gesetzlichen Regelung abweichen kann und dass im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist. Sollten Gebühren von einem Dritten erstattet werden, erhält der Auftraggeber die gesetzliche Vergütung zurück, jedoch nicht die zusätzlich vereinbarte
 - c) in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der Regel kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten besteht.
13. Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Kosten einer ggf. notwendigen zusätzlichen Haftpflichtversicherung sind extra zu vergüten.
14. Der Rechtsanwalt ist befugt Zwischenrechnungen auszustellen und behält sich bei Nichtzahlung vor seine Tätigkeit einzustellen.
15. Der Rechtsanwalt ist ebenfalls berechtigt Vorschüsse zu verlangen. Deren Zahlung ist abhängig von der Tätigkeitsaufnahme des Rechtsanwaltes.
16. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, die erstrittene Forderung dieser Angelegenheit, einschließlich zurückerstatteter Gerichtskosten, zur Honoraraufrechnung auch mit anderen von ihm beauftragten Fällen, in denen das Honorar noch offen steht, freizugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Mandant